



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Feuerwehr
Az:
Datum: 28.03.2024

2024/021

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Kultur, Ordnung, Ausländerwesen und Feuerwehr)	17.04.2024	4
Rat der Stadt	25.04.2024	

Betreff

Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie Verdienstausfallentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt den anliegenden Entwurf als Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie Verdienstausfallentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Castrop-Rauxel

Regina K l e f f
Erste Beigeordnete

Michael E c k h a r d t
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Sachverhalt SG Aus- und Fortbildung:

Auszahlung von Entschädigungen für beauftragte Ausbilder*innen der Feuerwehr Castrop-Rauxel – hier im Rahmen der B1-Ausbildung auf interkommunaler Ebene

Die Ausbildung von hauptamtlichen Kräften für die Feuerwehr ist in der *„Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP1.2-Feu)“* einheitlich geregelt.

Eine Stadt kann ihr hauptamtliches Personal für die Feuerwehr (Brandmeisteranwärter*innen BMA) selbst ausbilden, in diesem Falle ist die Stadt Einstellungs- und zugleich Ausbildungsbehörde im Sinne des § 2 (1) VAP1.2-Feu.

Ist die Einstellungsbehörde allerdings nicht zugleich Ausbildungsbehörde, so kann diese eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit anderen Ausbildungsbehörden schließen, was im Sinne des § 2 (2) VAP1.2-Feu im Jahre 2017 erfolgt ist.

Im Zuge der Interkommunalen Zusammenarbeit zur Ausbildung der Brandmeisteranwärter*innen stellt die Feuerwehr Castrop-Rauxel eine entsprechende Unterrichtsleistung bei. Es handelt sich derzeit um rd. 2.000 Unterrichtseinheiten, die überwiegend von hauptamtlichen Kräften der Feuerwehr Castrop-Rauxel außerhalb des regulären Dienstes erbracht werden, bei denen es sich also um über das übliche Maß hinausgehendes Engagement handelt, das insbesondere auch eigene Vor-, Nachbereitungs- und Fortbildungszeiten sowie An- und Abfahrten umfasst. Es handelt sich ausdrücklich nicht um Leistungen, die im „normalen Dienst“ bzw. im Rahmen des regulären Dienstverhältnisses erbracht werden bzw. zu erbringen sind.

Diese Leistungen wurden bislang auf Basis einer verwaltungsinternen Festlegung durch Zahlung einer (steuerfreien) Aufwandsentschädigung unter Bezugnahme auf die *„Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie Verdienstausschüttung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Castrop-Rauxel“* gewährt.

Im Rahmen einer Prüfung hat der Bereich Rechnungsprüfung festgestellt, dass das bislang praktizierte Verfahren keine hinreichende Rechts- bzw. Auszahlungsgrundlage bietet und darum gebeten, eine rechtssichere Auszahlungsgrundlage zu schaffen.

Diesem Wunsch kommt die Verwaltung mit der Anpassung der *„Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie Verdienstausschüttung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Castrop-Rauxel“* entsprechend Anlage 1 zu dieser Vorlage nach. Insbesondere wurde der § 4 Abs. 6 der Satzung neugefasst. Vorgesehen ist eine Aufwandsentschädigung für beauftragte Ausbilder pro Unterrichtseinheit (45 Minuten) in Höhe des 2,5-fachen Satzes des zum 01. Januar des jeweiligen Jahres gültigen Mindestlohns. Angesichts des mit der Vor- und Nachbereitung, notwendigen eigenen Fortbildungen sowie An- und Abfahrten verbundenen zeitlichen Aufwandes ist der zugrunde gelegte Faktor von 2,5 als angemessen zu beurteilen. Dabei ist zu beachten, dass übergeordnete Regelungen oder Leitlinien hinsichtlich der Ausbilderentschädigungen nicht existieren und jede Kommune eine entsprechende Regelung in eigener Zuständigkeit treffen muss. Dabei sind im bundesweiten Vergleich verschiedene Erstattungsmodelle festzustellen.

Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wie sie den in der B1-Grundausbildung engagierten Feuerwehrkräften in der Praxis seit Jahren gewährt wird, hat aus Sicht der Verwaltung gegenüber anderen Handlungsoptionen (z. B. Zahlung von Mehrarbeitsvergütungen, externe Ausbildung oder Schaffung zusätzlicher Stellen) deutliche Vorteile, hat sich in der Vergangenheit bewährt und soll daher beibehalten werden.

Die finanziellen Belastungen sind in der Budgetplanung des Bereichs 37 berücksichtigt. Zwar lagen die Bruttoaufwendungen für die hier in Rede stehende Aufwandsentschädigung in 2023 bei rd. 63.000 €, jedoch konnten in den zurückliegenden Jahren durchschnittlich rd. 72 % der Aufwendungen im Rahmen der o. a. öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung mit anderen Kommunen refinanziert werden, so dass die verbleibende Nettobelastung des Haushalts der Stadt Castrop-Rauxel selbst im geringen fünfstelligen Bereich liegt. Hinzu kommt, dass durch die Fortführung des bisherigen Entschädigungsmodells Beitrag und Qualität der Feuerwehr Castrop-Rauxel in der beruflichen Ausbildung gesichert bleibt und gleichzeitig eine angemessene Wertschätzung der in der Ausbildung besonders engagierten Mitglieder der Feuerwehr erfolgt.

Bereich 37	Bereich 20	Bereich 10	Bereich 14

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	€
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	€

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	€
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	€

(Daten zur Investitionsmaßnahme
siehe Anlage 2)

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Kontierung(Sachkonto/Kostenträger/Kostenstelle):
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2023	2024	2025	2026	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐ gesichert ☐ nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.

Daten zur Investitionsmaßnahme:
(Anlage 2)

1. Gesamtwerte

Maßnahme/Gegenstand		Anschaffungs- und Herstellungskosten			Zuwendungen		
Buchungs-stelle	Gegenstand	Investive Auszahlung	Akt. Eigen- leistung	Summe	Zuwendungs-geber 1	Zuwendungs-geber 2	Summe
Summe:							

Maßnahme/Gegenstand							
Buchungs-stelle	Gegenstand	Eigenanteil	Nutzungs- dauer (Jahre)	Aktivierung (Zeitpunkt der In- betr./Herst.)	Kostenstelle		

2. Darstellung der Folgeaufwendungen und /-erträge

Maßnahme/Gegenstand			Abschreibungen				
			Grundwerte		Abschreibungsbeträge		
	Nutzungs-be- ginn	Nutzungs- ende	Abschr. / Jahr	Abschr. / Monat	Abschr. im 1. Jahr	Abschr. in Folgejahren	Abschr. im letz- ten Jahr

Maßnahme/Gegenstand			Erträge aus der Auflösung von Sonderposten				
			Grundwerte		Ertragswerte		
	Nutzungs-be- ginn	Nutzungs- ende	Ertrag / Jahr	Ertrag / Monat	Ertrag im 1. Jahr	Ertrag in Folge- jahren	Ertrag im letz- ten Jahr

3. Finanzielle Auswirkungen der Investitionsmaßnahme

Zeitraum	Finanzplanung		
	Auszahlung	Einzahlung	Saldo
Summe:			

Zeitraum	Ergebnisplanung		
	Aufwand	Ertrag	Saldo
Summe:			